



Windenergie, auch auf geeigneten Standorten im Wald, dient somit dem Schutz des Waldes und der Biodiversität.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 17/3239 des Abgeordneten Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Für 2017 liegen noch keine aktuellen Daten zum Waldflächenanteil in Rheinland-Pfalz vor. Insgesamt zeigen die Zahlen des Statistischen Landesamtes (Stand 2015) ebenso wie die der dritten Bundeswaldinventur (BWI 3, Stand 2012), dass der Waldflächenanteil im Land stabil bei rund 42,3 % liegt.

Die Ergebnisse der BWI weisen für den Zeitraum 2002 bis 2012 aus, dass die Waldfläche in Rheinland-Pfalz sich nur sehr geringfügig verändert hat. Einer Neuwaldfläche von 5.276 Hektar stehen für diesen Zeitraum 6.796 Hektar Waldrodungen gegenüber, wobei bei der letzteren Angabe nicht ermittelt wurde, ob diese Flächen wieder aufgeforstet wurden.

Einerseits werden Waldflächen durch Erweiterungen von Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie in geringem Umfang für den Ausbau der Windenergienutzung im Wald in Anspruch genommen, andererseits entwickeln sich bspw. Weinbergsbrachen durch Sukzession zu Waldflächen.

Zu Frage 3:

Abgesehen von einzelnen kleineren Windenergieanlagen bzw. älteren Windparks im Wald, wurde der geregelte Ausbau der Windenergienutzung im Wald in Rheinland-Pfalz in 2011 begonnen. Auf Grund des technischen Fortschritts, insbesondere mit der Entwicklung höherer Windenergieanlagen, deren Rotorblätter deutlich über den Waldkronen drehen, konnten die Waldinanspruchnahme reduziert und auch windstarke Standorte in den bewaldeten Mittelgebirgslagen waldverträglich und effizienter genutzt werden.



Zu Frage 4:

Gemäß § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG) darf Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Bei der Entscheidung sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Vor der Genehmigung sind die fachlich berührten Behörden anzuhören. Versagt werden soll die Genehmigung zur Umwandlung, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Grundsätzlich kann der waldrechtliche Ausgleich durch Ersatzaufforstungen, vorlaufende Waldneuanlagen (Waldkonto), die Aufwertung bestehender Waldbestände und mittels Walderhaltungsabgabe erreicht werden. Das Waldkonto wurde im vergangenen Jahr eingerichtet.

Vor dem Hintergrund der sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und im Sinne einer neuen Balance der Landnutzung (nachhaltiges Landnutzungsmanagement) in Rheinland-Pfalz, ist mittlerweile in Landkreisen/kreisfreien Städten mit einem Waldanteil unter 35 % grundsätzlich der Nachweis einer Ersatzaufforstung bzw. nachrangig eine Walderhaltungsabgabe und in Landkreisen/kreisfreien Städten mit einem Waldanteil von mindestens 35 % ist grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle einer Ersatzaufforstung zu verlangen. Mit dieser Regelung soll die Erhaltung des derzeitigen Bewaldungsanteils des Landes Rheinland-Pfalz erreicht und gleichzeitig die Zunahme der Waldfläche zu Lasten des Grünlandes begrenzt werden. Waldrechtlicher und naturschutzrechtlicher Ausgleich können hierbei in einer Maßnahme zusammengefasst werden.

Zu Frage 5:

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 m bedürfen – im Wald ebenso wie im Offenland – einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen auf der Grundlage der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen



Regelungen ein (Konzentrationswirkung). Im Genehmigungsverfahren sind daher auch die forstlichen Belange zu prüfen und abschließend zu regeln.

Landesrechtlich wurde insbesondere mit der ersten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) in 2013 der Grundsatz formuliert, dass alte Laubholzbestände von der Windenergienutzung freigehalten werden sollen (G 163 c). Mit der dritten Teilfortschreibung wird bei weitgehend unverändertem Regelungsinhalt der bisherige Grundsatz zu einem rechtsverbindlichen Ziel der Raumordnung hochgestuft. Weiterhin soll die Vorgabe der Bereitstellung von zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung (G 163 a) insbesondere auch für Waldflächen (G 163 c) beibehalten werden, wobei in allen Fällen des Adjektiv „mindestens“ entfällt.

Zu Frage 6:

In Rheinland-Pfalz stehen aktuell rund 400 Windenergieanlagen (WEA) im Wald. Für die ersten WEA im Wald wurde eine dauerhafte Waldinanspruchnahme von rund 0,5 bis 0,7 ha/WEA ermittelt. Aktuell ist von einer langfristigen Waldinanspruchnahme von i.d.R. 0,5 bis 1,0 ha auszugehen, so dass sich bei einem Flächenmittel von 0,7 ha/WEA eine Umwandlungsfläche von nicht mehr als 280 ha ergibt. Dies entspricht 0,01 bis 0,02 % der Bodenfläche des Landes insgesamt.

Zu Frage 7:

Die Aufwertung bestehender Waldbestände erfolgt forstrechtlich durch waldverbessernde Maßnahmen. Forstrechtlich anerkannte Möglichkeiten zur Erhöhung des ökologischen Wertes einer Waldfläche können insbesondere sein:

- Beimischung oder Unterbau von Laubholz in Nadelholzreinbeständen
- Beimischung oder Unterbau von Nadelholz (insbesondere Weißtanne) in Laubholzreinbeständen
- Aufbau vorbildlich abgestufter Waldränder
- Bodenschutzkalkung
- Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Fläche
- Maßnahmen zur Erfüllung der Standards der Zertifizierungssysteme.



Eine naturschutzfachliche Aufwertung ist im Wesentlichen durch Erhöhung der Alt- und Totholzanteile in bestehenden Wäldern über 120 Jahre erreichbar, ferner durch Entnahme nicht standortheimischer Bestockung und Bestandsumbau hin zu artenreichen, standorttypischen Lauholzbeständen.

Ulrike Höfken